

Staatsziel Tierschutz – Bedeutung für den Vollzug und vor Gericht

Präsentation von Dr. Christoph Maisack

- Stabsstelle der hessischen Landestierschutzbeauftragten,
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV), Wiesbaden -

Tagung „Tierschutzfälle vor Gericht“

am 28. September 2018

in der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten BW,
Ministerium für Ländlichen Raum (MLR), Stuttgart

am 28. September 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Art. 20a GG lautet seit 01.08.2002:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“



Die amtliche Begründung nennt als
Teilziele (oder Gewährleistungselemente) :

- ✓ **„Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung**
- ✓ **vermeidbaren Leiden**
- ✓ **sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“**



Aus der Literatur:

- Verhältnis Staatszielbestimmungen zu anderen Verfassungsnormen
"vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit geprägt"
(vgl. z. B. Murswiek in: Sachs, Grundgesetz, Art. 20a Rn 55).
- In Konkurrenzlagen sind damit einseitige Prioritätsentscheidungen
„definitiv ausgeschlossen“
(Scholz in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 20a Rn 42).
- "Bei konfligierenden Verfassungswerten ist der Grad ihrer
Betroffenheit durch die konkrete Regelung zu berücksichtigen"
(Sommermann in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 20 a Rn 24).



Veränderungen in der Rechtsprechung? Veränderungen in der Gesetzgebung?

- Zunächst: Darstellung der Auswirkungen auf die Rechtsprechung anhand einiger Beispiele



BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010

- 2 BvF 1/07 -

Wesentlicher Inhalt:

§ 13 b Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (= Zulassung der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen, genannt „Kleingruppenhaltung“) *ist mit dem Grundgesetz unvereinbar.*

Begründung:

Das Bundesministerium hat die Tierschutzkommission nicht in ordnungsgemäßer Weise beteiligt:

- die Anhörung der Tierschutzkommission sei nur „pro forma“ durchgeführt worden,
- die neue Verordnung sei bei der Anhörung bereits „beschlossene Sache“ gewesen,
- die Anhörung sei somit „nicht beratungsoffen“ erfolgt.



Aussagen des BVerfG mit Bezug auf Art. 20a GG:

- „Mit der Aufnahme des Tierschutzes in diese Grundgesetznorm sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt werden.“
- „Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz, nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht - wie etwa die Einschränkung von Grundrechten - zu rechtfertigen; er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch.“



- „Den normsetzenden Organen, die dem Staatsziel Tierschutz mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen haben, kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu.“
- Anhebung von Verfahrensvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass tierschutzrelevante Normsetzungen auf der Grundlage **spezieller Fachkenntnisse, Erfahrungen und systematisch erhobener Informationen** erfolgen, auf die Ebene des Art. 20a GG.



Schlussfolgerungen aus diesem Beschluss:

- Prinzipielle Gleichordnung des Staatsziels Tierschutz mit anderen Verfassungsgütern, einschl. Grundrechten;
- vorsichtige Übertragbarkeit von Auslegungsregeln, die für das 1994 implementierte Staatsziel Umweltschutz entwickelt worden sind, auf das 2002 geschaffene Staatsziel Tierschutz;
- Verfassungsrang für Verfahrensvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass tierschutzrelevante Entscheidungen auf der Basis vollständiger und zutreffender **Fachkenntnisse, Erfahrungen und systematisch erhobener Informationen** getroffen werden;
- Übertragung der Mülheim-Kärlich-Rechtsprechung, wonach die Missachtung von Verfahrens- und Kompetenznormen, die zum Schutz bestimmter Grundrechte erlassen worden sind, eine Verletzung dieser Grundrechte selbst darstellen können, auf das Staatsziel Tierschutz (also auch insoweit eine Gleichstellung des Staatsziels mit Grundrechten);
- Möglicherweise sogar Geltung der im Planungsrecht entwickelten Abwägungsfehlerlehre auf alle Normsetzungen im Ausstrahlungsbereich der Staatsziele Tierschutz und Umweltschutz (so jedenfalls *Durner* in: DVBl. 2011 S. 97, 99)



- Dann wäre ein Gesetz, bei dem Tierschutzbelange und Nutzerinteressen gegeneinander abzuwägen sind, u.a. verfassungswidrig, wenn
 - Abwägungsausfall (d.h. keine Abwägung),
 - Abwägungsdefizit (d.h. Außerachtlassung von Tatsachen oder Gesichtspunkten, die für die Abwägung von Bedeutung gewesen wären),
 - Abwägungsüberhang (d.h. Berücksichtigung falscher Tatsachen oder sachfremder Gesichtspunkte).
 - Zugleich ergäbe sich daraus eine Verpflichtung des Gesetzgebers, seine Abwägung eingehend zu begründen.



VG Bremen, Urteil vom 28.05.2010

- 5 K 1274/09 - (Tierversuchsgenehmigung für Versuche an Makaken)

- Aufgrund seiner Einbeziehung in Art. 20 a GG „steht der Tierschutz der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG dem Grunde nach im Range gleich“.
- „Bei der Frage nämlich, ob die beantragten Versuche unerlässlich i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchG sind, ermittelt die Behörde - u. a. durch Einschaltung des Bundesinstituts für Risikoforschung (ZEBET) - die Möglichkeiten von Alternativmethoden zu den beantragten Tierversuchen und setzt diese gegebenenfalls durch. Für die Kontrolle der in § 7 Abs. 3 TierSchG geregelten Genehmigungsvoraussetzungen (= ethische Vertretbarkeit) gilt - wie ausgeführt - nichts anderes.“



In Anlehnung an das Planungsrecht

"muss die zuständige Behörde

1. eine sachgerechte Abwägung überhaupt durchführen und darf sich nicht irrtümlich für gebunden erachten.
2. sind alle nach Lage des Falles relevanten Gesichtspunkte zu ermitteln und in die Abwägung mit einzubeziehen.
3. muss die Bedeutung und Gewichtung des/der betroffenen Belange/s zutreffend erkannt werden.
4. muss der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen so vorgenommen werden, dass er nicht außer Verhältnis zu ihrer objektiven Gewichtung steht“.

Abweichend vom Planungsrecht sei aber kein behördlicher - gerichtsfreier - Abwägungs- und Gestaltungsspielraum anzuerkennen, vielmehr stelle sich die Abwägung als streng rechtliche Angemessenheitsprüfung dar, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliege.



Dennoch sagt das VG Bremen:

*Die von der Bremer Genehmigungsbehörde verfügte Ablehnung der Tierversuchsgenehmigung war **rechtswidrig**.*

Begründung:

die Behörde hätte

- Sachverständigengutachten zu Art und Ausmaß der Tierbelastung
- und zur Frage des mit dem Versuchsvorhaben angestrebten wissenschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung

einholen müssen.



OVG Bremen, Urt. v. 11.12.2012 (1 A 180/10)

- Die Genehmigungsbehörde ist an die Angaben und Bewertungen des antragstellenden Wissenschaftlers insoweit gebunden, als sie sich darauf beschränken muss, diese auf ihre Plausibilität zu überprüfen.
- Das gilt aber nur für die Angaben und Bewertungen zur Bedeutung des wissenschaftlichen Nutzens und zum Fehlen geeigneter Alternativmethoden.
- Dagegen sind die Art, die Intensität, die Dauer, die Frequenz usw. der den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden in vollem Umfang zu überprüfen.

Für den Tierschutz bedeutet dieses Urteil (im Vergleich zu VG Bremen) also einen beträchtlichen Rückschritt.



Seit 1. 1. 2013 muss es aber eine richtlinienkonforme Auslegung v. § 8 TierSchG geben

- Ab dem 01.01.2013 (= Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2010/63) würde die vom OVG angenommene Bindung der Genehmigungsbehörde an die Angaben und Bewertungen des antragstellenden Wissenschaftlers zur Bedeutung des Nutzens und zum Fehlen von Alternativmethoden gegen Art. 38 dieser Richtlinie verstoßen.
- (vgl. Erwägungsgrund Nr. 39: Projektbewertung durch die Behörde „unabhängig von den an der Studie Beteiligten“).
- Deshalb Verpflichtung der für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden, im Genehmigungsverfahren § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG richtlinienkonform auszulegen (d. h.: in Anwendung des verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes unabhängig von den Angaben und Bewertungen des Antragstellers zu prüfen, ob es zu dem beantragten Tierversuch Ersatz- und Ergänzungsmethoden gibt, die von dem Antragsteller nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, sowie ob der Nutzen, der von dem Tierversuch nach Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, als „gering“, „mittel“ oder „hoch“ einzuordnen ist, und auf dieser Basis die Abwägung mit den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere zu vollziehen).



Kammergericht (KG) Berlin, Beschluss vom 24.07.2009 - (4) 1 Ss 235/09 (150/99) – (Tierschutz versus Kunstfreiheit)

Wesentlicher Inhalt:

Die Tötung zweier Kaninchen im Rahmen einer Kunstinszenierung verstieß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG. Die Tötung geschah ohne vernünftigen Grund.

Aus den Gründen:

"Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der - nach objektiver Betrachtung zu bestimmende - Hauptzweck maßgeblich."

Der künstlerische Zweck, auf den demnach für die Frage der Rechtfertigung allein abzustellen war, wurde als nicht ausreichend zur Ausfüllung eines vernünftigen Grundes befunden.



Aussagen des KG zu Art. 20 a GG:

- „Jedes Grundrecht unterliegt vielmehr verfassungsimmanenten Schranken; zu diesen gehören auch Staatszielbestimmungen, die den Grundrechten gleichrangig sind. Jedenfalls seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz im Jahr 2002 bedarf es deshalb auch bei schrankenlos gewährleisteten Grundrechten einer Abwägung mit den Interessen des Tierschutzes und des Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz.“
- „Motiv der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit von Tieren im Verhältnis zum Menschen. Dieses Motiv lässt die Staatszielbestimmung des Tierschutzes in der Abwägung mit der Kunstfreiheit besonders schwer wiegen.“



OLG Magdeburg, Beschl. vom 28.06.2011

- 2 Ss 82/11 - (Tötung überzähliger Zootiere)

Wesentlicher Inhalt:

Tötung zweier Tigerwelpen geschah ohne vernünftigen Grund.

Aus den Gründen:

"Nirgendwo ist vorgesehen, im Zoo geborene Jungtiere, die nicht zur Erhaltung ihrer Art beitragen können, umzubringen ... Der Artenschutz und die biologische Vielfalt erfordern keine Euthanasie. Es wird schlimmstenfalls notwendig, zuchtungeeignete Tiere zu gegebener Zeit fortpflanzungsunfähig zu machen und sie nicht in ein Erhaltungszuchtprogramm aufzunehmen. Dies genügte, um einen brauchbaren Genpool zu gewährleisten ... Der zur Arterhaltung zur Verfügung stehende Platz lieferte den Angeklagten kein Argument gegen das Lebensrecht der Jungtiere. Die Vermehrung von Zootieren ist grundsätzlich nur zu ermöglichen, wenn auch die artgerechte Unterbringung der Nachkommen gesichert ist (Tierschutzbericht 2003 - BT-Drs.: 15/723).“



Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.2009, - 7 C 14/08 -

Wesentlicher Inhalt:

Die Übergangsregelung, wonach die herkömmliche Käfighaltung von Legehennen bis Ende 2008/2009 beendet werden musste, ist verfassungsgemäß.

Aus den Gründen u. a.:

"Die nicht artgerechte, aber dennoch seit Jahrzehnten praktizierte Haltung von Legehennen ist ein mit Art. 20a GG unvereinbarer Zustand, dem so schnell wie auch unter Berücksichtigung der Interessen und Rechte der Anlagebetreiber möglich abgeholfen werden muss"



OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.02.2010 - 5 S 28.09 -

(Fortnahmeanordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG - Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit)

Wesentlicher Inhalt:

Besteht bei einer Fortnahmeanordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG aufgrund ernstzunehmender Anhaltspunkte hinreichender Anlass zu der Annahme, dass aus der weiteren Haltung oder Betreuung von Tieren durch den Betroffenen eine Gefahr für deren angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung resultiert, so gebietet es der aus Art. 20a GG ableitbare Auftrag, dass der Halter oder Betreuer „die Folgen tierschutzrechtlicher Maßnahmen i. S. von § 16a TierSchG hinzunehmen hat“ (d. h., dass im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem privaten Suspensivinteresse Vorrang besitzt, auch dann, wenn sich die Rechtmäßigkeit der Fortnahme nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt).

So auch VG Mainz, Urt. v. 13. 6. 2016, 1 L 187/16.MZ: Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Anordnung nach § 16a TierSchG auch dann vorrangig, wenn die Erfolgsaussichten von Widerspruch und Klage in der Hauptsache als offen anzusehen sind, aber „hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus der weiteren Haltung oder Betreuung von Tieren durch den Betroffenen eine Gefahr für deren angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 Nr. 1 TierSchG) resultiert“.



VG Saarbrücken, Urteil vom 24.02.2010

- 5 K 531/09 -

(kein Entschließungsermessen der Veterinärbehörde in den Fällen des § 16a TierSchG)

Wesentlicher Inhalt:

§ 16 a verpflichtet auch im Hinblick auf Art. 20a GG die Veterinärbehörden zum Einschreiten gegen festgestellte oder zu besorgende Verstöße gegen die sich aus § 2 oder den aus der Tierschutz-NutztierhaltungsVO ergebenden Pflichten des Tierhalters; ein Entschließungsermessen besteht insoweit nicht.



VG Gießen, Urteil vom 27.02.2012

- 4 K 2064/11.GI - (Fundtiere / ausgesetzte Tiere)

Wesentlicher Inhalt:

(Auch) aus Art. 20a GG resultiert die Pflicht, ein besitzlos gewordenes Tier als Fundsache zu behandeln, solange nicht eindeutig und mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass es ausgesetzt worden ist.

Folge:

Besitzlose Tiere (insbesondere Katzen) müssen von den Gemeinden als "Anscheins-Fundsachen" behandelt werden, d. h. keine Ablehnung einer Kostenübernahme mit der Begründung, dass es sich um ausgesetzte Tiere handle.

So auch VG Dresden, Urt. v. 29. 5. 2015, 6 K 994/12: Auslegung, die entgegen § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG davon ausgehe, dass aufgefundene Tiere in der Regel ausgesetzt worden und damit herrenlos seien, stehe nicht in Einklang mit Art. 20a GG. Noch weitergehend OVG Bautzen, Urt. v. 21. 9. 2016, 3 A 549/15: „Aufgabe des Eigentums an einem Tier ... durch sein Aussetzen nicht wirksam möglich, so dass es sich bei ihm auch im Falle einer beabsichtigten Eigentumsaufgabe durch Aufgabe des Besitzes um ein Fundtier handelt“ (ebenso OVG Greifswald, Urt. v. 30. 1. 2013, 3 L 93/09).

Jetzt auch BVerwG, Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 24.16: „Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).“ Auch ausgesetzte Tiere sind damit nicht herrenlos und folglich Fundtiere.



OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2004 (OLGR Hamm 2004, 345; Anreicherung der Meinungs- und Pressefreiheit durch Art. 20a GG)

Wesentlicher Inhalt:

Das Grundrecht der Pressefreiheit umfasst auch die Verbreitung unzulässig beschaffter Informationen, weil es zur Kontrollaufgabe der Presse gehört, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen.

Das gilt nicht nur dort, wo über eindeutig rechtswidrige und verbotene Zustände berichtet wird, sondern auch für die Berichterstattung über solche Fehlentwicklungen und Missstände, die noch die Formen des geltenden Rechts für sich in Anspruch nehmen können.

Insoweit muss die verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die in der Staatszielbestimmung Tierschutz (Art. 20a GG) zum Ausdruck kommt, bei der Auslegung des einfachen Rechts beachtet werden: Subjektive Rechte ergeben sich daraus zwar nicht, doch reichert die Vorschrift die Grundrechte an und verstärkt die grundrechtlichen Gewährleistungen einschl. der Meinungs- und der Pressefreiheit.



VG Magdeburg, Urt. v. 4. 7. 2016, 1 A 1198/14 (Bestätigung des Verbots der Haltung und Betreuung von Schweinen gg. Adriaan Straathof), juris Rn 76, zur Auslegung des Begriffs „vernünftiger Grund“ in § 17 Nr. 1 TierSchG:

„Ökonomische Gründe werden zwar häufig auch als vernünftig im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs angesehen. Sie sind jedoch zur Ausfüllung des Rechtsbegriffs „vernünftiger Grund“ nicht ausreichend, weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde. Ausdrückliche Ausgestaltung findet dieser Gedanke in § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG. Nach der Aufwertung des Tierschutzes durch Art. 20a GG gilt er erst recht.“

Tötung von überzähligen Ferkeln aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt.



OLG Naumburg, Urt. v. 22. 2. 2018, 2 Rv 157/17 (Bestätigung des Freispruchs von mehreren Personen, die in eine Stallanlage eingedrungen waren, um Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu dokumentieren), juris Rn. 20:

- „Tierschutz ist ein anderes Rechtsgut i. S. des § 34 StGB und daher notstandsfähig“
- „Er ist gem. Art. 20a GG als Staatsziel verfassungsmäßig verankert und über das Tierschutzgesetz ... rechtlich ausgestaltet ... Art. 20a GG entfaltet zwar keine unmittelbare Drittwirkung, bindet aber den Staat und seine Organe. Für die Judikative bedeutet dies, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne dieses Staatsziels: Schutz der Umwelt und der Tiere zu interpretieren (Maunz/Dürig, GG Art. 20a Rn. 58). Dies gilt auch für die Auslegung von § 34 StGB.“
- Rechtfertigung des mit dem Eindringen in einen fremden Stall begangenen Hausfriedensbruchs jedoch nur,
 - wenn den Eindringenden Tatsachen bekannt waren, welche die Annahme rechtfertigten, dass in dem Betrieb gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird (bloße diesbezügliche Vermutung wäre nicht ausreichend) und
 - wenn feststeht, dass die zuständigen staatlichen Behörden sich im konkreten Fall weigern, ihre Aufgaben zu erfüllen (hier: Veterinäramt hatte den Betrieb kurz zuvor kontrolliert und war u. a. gegen die zu schmalen Kastenstände von Sauen nicht eingeschritten).



Vgl. auch LG Magdeburg, Urt. v. 11. 10. 2017, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17):

- Juris Rn. 23: „Der Tierschutz ist gem. Art. 20a GG i. V. m. § 1 TierSchG als Staatsziel gesetzlich normiert ... Damit stellt sich das Recht der Tiere auf eine Haltung nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung als notstandsfähiges Rechtsgut „von einem anderen“ i. S. d. § 34 StGB dar.“
- Juris Rn. 24, 26: „Die Angeklagten hatten vorher konkrete Hinweise erhalten, wonach diese Vorschriften < gemeint: Vorschrift, wonach Kastenstände den Sauen ermöglichen müssen, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken > in der Anlage ... nicht umgesetzt worden sind ... Nach den getroffenen Feststellungen haben die zuständigen Behörden im Vorfeld der Taten in Kenntnis der Verstöße keine Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands ergriffen.“



VG Hamburg, B. v. 4. 4. 2018, 11 E 1067/18 (Ablehnung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Verfügung, mit der den Antragstellern u. a. die Zucht von Sphynx-Katzen untersagt worden war):

Juris Rn. 52: „Die getroffene Untersagung der von den Antragstellern ausgeübten Sphynx-Katzen-Zucht ist auch notwendig i. S. v. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG. Sie erweist sich insbesondere auch als verhältnismäßig, weil nur so dem verfassungsrechtlich verankerten Staatsziel des Tierschutzes, Art. 20 GG, ausreichend Rechnung getragen werden konnte ... Soweit – wie vorliegend – ein Tatbestand des § 11b Abs. 1 TierSchG erfüllt ist, kann auch ein hohes menschliches oder wirtschaftliches Interesse die Maßnahme nicht rechtfertigen.“



LG Münster, B. v. 7. 3. 2016, 2 KLS 7/15, 2 KLS 540 Js 290/15 – 7/15

Juris Rn. 42: „Denn mit der Normierung des Art. 20a GG ist nicht zugleich über die Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG mitentschieden worden, sondern durch die Normierung kommt dem Schutz der Tiere bei der im Rahmen dieser Norm vorzunehmenden Abwägung ein im Verhältnis zur Lage vor diesem Zeitpunkt höheres Gewicht zu.“

Dennoch Ablehnung der Strafbarkeit des Tötens männlicher Eintagsküken, u. a. wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes „kein Strafbarkeit ohne Gesetz“ und „weil die innerhalb des § 17 TierSchG vorzunehmende Abwägung das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung der Eintagsküken ergibt“.



AG Dortmund, Urt. v. 10. 7. 2018, 425 C 2383/18

Leitsatz 1: „Das Bremsen für eine Taube unmittelbar nach dem Anfahren an einer Ampel erfolgt nicht ohne zwingenden Grund und stellt keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO dar.“

Leitsatz 2: „Allein weil es sich bei einer Taube um ein Kleintier handelt, kann nicht verlangt werden, das Tier zu überfahren.“

Leitsatz 3: „Das Töten eines Wirbeltieres stellt nach §§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Art. 20a GG ist bei der Anwendung der Vorschriften der StVO zu berücksichtigen.“



OLG Karlsruhe, Urt. v. 29. 10. 2015, 3 Ss 433/15, 3 Ss 433/15 – AK 170/15 (Verurteilung eines Halters von Jungrindern wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2b TierSchG bestätigt):

- Juris Rn. 9: „Leiden müssen <um nach § 17 Nr. 2b strafbar zu sein> erheblich sein; hierbei handelt es sich zur Ausgrenzung von Bagatellfällen um ein Merkmal, das als Rechtsbegriff – ebenso wie im Rahmen anderer Gesetzesbestimmungen (§ 184g Nr. 1 StGB) – zu qualifizieren ist ... Dabei dürfen an die Feststellung der Erheblichkeit im Hinblick darauf, dass es nur um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden (Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 17 Rn. 61).



- Juris Rn. 11: „Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen ... Auch eine nicht artgerechte Haltung, die sich beispielsweise in einer (dauernden) Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse zeigt, vermag erhebliche Leiden zu begründen ... Je stärker dabei ein angeborener Verhaltensablauf durch das Verhalten des Menschen beeinträchtigt wird, desto eher muss man das dadurch verursachte Leiden jenseits der Bagatellgrenze ansiedeln und als erheblich einstufen ... Eine Verhaltensstörung, der in der Regel schon ein länger dauerndes erhebliches Leiden vorausgeht, muss (noch) nicht eingetreten sein. Solche Störung zu vermeiden, ist gerade Anliegen des Tierschutzgesetzes ... Erheblich Leiden können somit auch ohne äußere Anzeichen aufgrund nicht artgerechter Haltung entstehen.“
- „Der früher teilweise vertretenen Rechtsauffassung, das Strafrecht könne den Tierschutz allenfalls in extremen, nicht aber in einem „Normalfall“ objektiv rechtswidriger Tierhaltung sicherstellen (LG Darmstadt, NStZ 1984, 173 a. E.), kann auch im Hinblick auf die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG nicht mehr gefolgt werden.“



Zusammenfassung der Veränderungen in der Rechtsprechung als Folge der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz, soweit diese sich aus den zitierten Entscheidungen ergeben:

1. Staatsziel Tierschutz insbesondere als Maßstab für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 5/16, juris Rn. 20: „Mit der Aufnahme als Staatsziel in das Grundgesetz hat der Tierschutz Verfassungsrang, womit die Bedeutung des Tierschutzes im Gefüge des Verfassungsrechts gestärkt wurde ... Aufgabe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist es, dem Staatsziel nach Maßgabe von Gesetz und Recht Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, bei Ermessensentscheidungen und anderen Abwägungsvorgängen“)
2. Staatsziel Tierschutz als Maßstab für die Ausfüllung von Generalklauseln
3. Staatsziel Tierschutz gleichrangig mit Grundrechten und somit imstande, deren Einschränkung (auch bei vorbehaltlosen Grundrechten) zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, B. v. 12. 10. 2010, 2 BvF 1/07, Zitat oben Folie 7)
4. Tierschutz als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, das auch Regelungen, mit denen in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen wird, rechtfertigen kann (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 4. 12. 2014, 4 LB 24/12, juris Rn. 65: „Selbst wenn § 40 Abs. 5 Nr. 1 TierSchNutzV <Festsetzung, wonach Haltungseinrichtungen für Nerze und Iltisse eine Grundfläche von mind. 1 m² je Tier und von insgesamt mindestens 3 m² aufweisen müssen> wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der gesteigerten Anforderungen an die Mindestgrundfläche der Käfige eine in ihren Wirkungen einer Regelung der Berufswahl nahe kommende Berufsausübungsregelung darstellt, hat der Senat keinen Zweifel daran, dass auch die hierfür geltende verfassungsrechtliche Voraussetzung, wonach der Eingriff durch besonders wichtige Belange des Gemeinwohls gerechtfertigt sein muss, angesichts des in Art. 20a GG verankerten Belanges des Tierschutzes grundsätzlich vorliegt, soweit auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gewahrt ist“)
5. Staatsziel Tierschutz nicht weniger wichtig als Staatsziel Umweltschutz (so dass die zu Letzterem entwickelten Auslegungsregeln mit einiger Vorsicht auch für den Tierschutz gelten)



6. Staatsziel Tierschutz erhöht die Bedeutung von Verfahrensvorschriften, die sicherstellen sollen, dass tierschutzrelevante Entscheidungen nur aufgrund vollständiger und zutreffender „spezieller Fachkenntnisse, Erfahrungen und systematisch erhobener Informationen“ getroffen werden

7. Möglicherweise: Geltung der Abwägungsfehlerlehre für alle Rechtsnormen im sachlichen Ausstrahlungsbereich der Staatsziele Tier und Umweltschutz

8. Möglicherweise: Geltung der Abwägungsfehlerlehre bei der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben nach § 7 Abs. 3

9. Staatsziel Tierschutz bewirkt eine Anreicherung der Grundrechte des tierschützend tätigen Bürgers und entfaltet so eine mittelbare (d. h. bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln in zivilrechtlichen Vorschriften zu beachtende) Drittwirkung



Grenzen für die Anwendung des Staatsziels Tierschutz:

1. Keine „Rechtsfortbildung, mit der die Gerichte ihre eigenen materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen würden“ (BVerwG, Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 5/16, juris Rn. 20)
2. Kein Sich-Entziehen vor dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung (BVerwG a.a.O.)
3. Gerichte und Behörden müssen die mit einer gesetzlichen Regelung verbundene Grundentscheidung respektieren „und den Willen des Gesetzgebers auf der Grundlage der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung im Wandel der Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung bringen“ (BVerwG a.a.O.)



Keine Gesetzesauslegung, mit der die Grenzen des Gesetzeswortlauts überschritten würden

Bsp. OLG Stuttgart, B. v. 21. 12. 2016, 4 Ws 284/16: Eine Privatperson, die sich dem Tierschutz verpflichtet fühlt, ist in Bezug auf einen behaupteten Verstoß gegen § 17 TierSchG nicht „Verletzter“ i. S. des § 172 Abs. 1 StPO, kann also kein Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht durchführen.

Bsp. BVerwG, Urt. v. 26. 4. 2018, 3 C 6/16: Eine Verpflichtung der Fundbehörde, für Ernährung, Pflege und Unterbringung eines Fundtieres aufzukommen, entsteht nach dem Wortlaut von § 967 BGB erst mit der Ablieferung des Fundtieres an sie bzw. an das von ihr beauftragte Tierheim und nicht schon mit der Fundanzeige (Ausnahme allerdings dort, „wo Gründe des Tierschutzes einer Ablieferung im Sinne einer Übergabe des Fundtieres an die Fundbehörde entgegenstehen“)



Veränderungen in der Gesetzgebung?

- Vgl. das „Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“, (Bundestagsbeschluss v. 13.12.2012):
 - Ausdrückliche Erlaubnis des Heißbrandes bei Pferden (als zusätzliche „Kennzeichnung“ zur EU-rechtlich obligatorischen Transponderkennzeichnung)
 - Kein Verbot von Ausstellungen mit qualgezüchteten Tieren

also keine oder kaum Veränderungen.



Fortsetzung; Veränderungen in der Gesetzgebung?

- Vgl. aber auch einen Gesetzentwurf des Bundesrats (= Länderkammer) zur Neuregelung des sog. Schächstens:

Genehmigung nur noch, wenn nachgewiesen ist, dass den Tieren durch das Fehlen der Betäubung keine zusätzlichen, erheblichen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Aber: Im Bundestag wird dieser Gesetzentwurf nicht behandelt.

Also: Im Ergebnis keine Veränderung.



Fazit zur Frage „Veränderungen in der Gesetzgebung?“

- Wenn im Deutschen Bundestag Parteien die Mehrheit haben, die eher keinen effektiven Tierschutz wollen, sondern den vermeintlichen Interessen der Tiernutzer den Vorrang vor dem Wohlbefindensschutz der Tiere einräumen, kann das Staatsziel Tierschutz auf dieser Ebene im Ergebnis nichts bewirken.
- Für etwaige künftige politische Mehrheiten, die einen effektiven Tierschutz (z.B. beim Heißbrand, beim Verbot bestimmter Arten von Wildtieren im Zirkus) wollen, würde das Staatsziel Tierschutz die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage liefern (wegen der Höherstufung des Tierschutzes vom anerkannten Gemeinschaftswert zum Verfassungswert).



Endfolie

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ich freue mich
auf eine lebhaftige Diskussion!

